

# **Richtlinien**

## **Der Gemeinde Wehrheim**

### **für die Förderung der sportbetreibender Vereine**

#### **1. Allgemeines**

Die Vereine und Jugendgruppen in Wehrheim erfüllen vielfältige gemeinnützige Aufgaben. Sie gestalten und prägen dadurch das Leben in dieser Gemeinde zu einem wesentlichen Teil. In Anerkennung ihrer Arbeit fördert die Gemeinde Wehrheim die Vereine und Jugendgruppen nach folgenden Richtlinien.

Die hier aufgeführten Beihilfen können nur im Rahmen der haushaltsmäßigen Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

Für die Bearbeitung aller hiermit verbundenen Angelegenheiten ist der Gemeindevorstand zuständig.

Förderungsmittel erhalten:

Die Wehrheimer Ortsvereine und die in Wehrheim ansässigen Jugendgruppen. Antragssteller kann nur der jeweilige Gesamtverein bzw. die Jugendgruppe unter einheitlicher Leitung sein, nicht aber die Abteilung bzw. Einzelgruppen.

#### **2. Förderungswürdige Zwecke**

##### **2.1 Beschäftigung von Übungsleitern**

Als Übungsleiter gelten bezahlte Lehrkräfte, die über einen längeren Zeitraum als vertragsgebunden vom Verein beschäftigt werden (z.B. Trainer mit entsprechendem Prüfungsnachweis). Die Förderung der Gemeinde beträgt 25 % des nachweislich gezahlten Jahreshonorares, aber höchstens € 600,00 pro Abteilung und Jahr.

##### **2.2 Unterhaltung Gemeindeeigener Sportplatzgebäude durch Sportvereine**

###### **a) Energiekosten**

Die Gemeinde Wehrheim beteiligt sich an den jährlich abzurechnenden Energiekosten für Heizung und Beleuchtung mit einem Anteil von 20 %. Unabhängig davon wird eine weitere Entlastung auf den Strombezugspreis durch die Weitergabe eines Kommunalrabattes von 10 % gewährt.

Die verbleibenden Kosten finanziert der Trägerverein der Sportanlage. Ihm werden zur Deckung die Einnahmen aus dem Verkauf von Getränken und Speisen sowie aus eigenen Veranstaltungen auf der Sportanlage überlassen.

#### b) Bauliche Unterhaltung

Die bauliche Unterhaltung der gemeindeeigenen Sportplatzgebäude ist Sache der Gemeinde. Der Trägerverein finanziert und unterhält die bewirtschafteten Gemeinschaftsräume

#### c) Reinigung, Wasser- und Abwasserkosten

Die regelmäßige Reinigung des Sportplatzgebäudes und seiner direkten Außenbereiches (auch Winterdienst) ist Sache des Trägervereins. Die Gemeinde trägt die anfallenden Wasser- und Abwasserkosten.

### 2.3 Ehrengabe

Ehrengaben werden von der Gemeinde Wehrheim für Jubiläen, Gastbesuche und besondere Vereinsfeste gegeben.

Der Höchstzuschuss pro Verein und Jahr beträgt € 100,00.

### 2.4 Vereinskinderarbeit

Eine Förderung wird nur noch für näher zu beschreibende Projekte der Vereinskinderarbeit gewährt. Die Höhe der Zuwendung ist im Ermessen des Gemeindevorstandes vorbehalten und abhängig von der Haushaltslage.

### 2.5 Sonderzuwendungen

Sonderzuwendungen können auf besonderen Antrag denjenigen Vereinen gewährt werden, die durch unverschuldete Umstände in finanzielle Notlage geraten sind oder besondere Anschaffungen oder Leistungen erbracht haben.

Die Höhe der Zuwendung ist dem Ermessen des Gemeindevorstandes vorbehalten und abhängig von der Haushaltslage. Hierzu zählt auch die Förderung von Baumaßnahmen.

## 3. **Auflagen**

### 3.1 Abrufung der Mittel

Grundsätzlich muss zur Abrufung der Haushaltsmittel für die Vereins- und Jugendarbeit ein schriftlicher Antrag beim Gemeindevortand vorgelegt werden. Für folgende Maßnahmen ist dazu ein Formblatt der Gemeinde zu verwenden:

Förderungszwecke: 2.1, 2.2.

Eine Aufteilung in zwei Raten während des Haushaltsjahres (z. B. Übungsleiterzuschüssen) bleibt im Ermessen des Gemeindevorstandes.

### 3.2 Antragsfrist

Anträge sollen so frühzeitig wie möglich gestellt werden. Eine Frist von vier Wochen vor Beginn einer Maßnahme bzw. Anschaffung sollte eingehalten werden. Größere Vorhaben sollen schon zu Beginn des Haushaltsjahres gemeldet werden.

Zwecks rechtzeitiger Haushaltsabrechnung sollten bis **01. November** alle Anträge, die das laufende Haushaltsjahr betreffen, gestellt sein.

### 3.3 Zuschussberechtigung

Die Zuschussberechtigung ist in Abschnitt 1 geregelt. Allerdings gilt bei der Zumessung der Beihilfen auch die Gruppenstärke. Sofern hier eine Teilnehmerzahl von sieben Personen unterschritten wird, ist eine Förderung nur bedingt möglich.

3.4 Zuschüsse von anderer Stelle müssen vor Abrechnung von der zu berechnenden Summe abgesetzt werden.

3.5. Für geförderte Vorhaben soll die Gemeinde ihre Gemeinschaftseinrichtungen bevorzugt zur Verfügung stellen.

3.6 Werden Vereine und Jugendgruppen durch besondere Zuwendungen oder Baumaßnahmen bedacht, so können sie für ein Jahr von der Bezuschussung durch Fördermittel der Gemeinde ausgenommen werden.

3.7 Der Erlass der Saalmiete ist in der Regel über Förderungsmittel der Gemeinde nicht zulässig.

## 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim, nach Anhörung des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses, in seiner Sitzung am 19. September 1990 beschlossen und am 15. März 1995 sowie am 23. August 2000 ergänzt. Die Förderbeträge wurden durch die Artikelsatzung zur Einführung des Euro mit Artikel 13 vom 20.10.2000 angepasst.

Wehrheim, den 04. November 2019

Für die Gemeinde

Der Gemeindevorstand

  
Sommer,  
Bürgermeister

  
Odenweller,  
Erste Beigeordnete

**Artikel 13: Änderung der Richtlinien der Gemeinde Wehrheim für die Förderung sportbetreibender Vereine**

1. Ziffer 2, Förderungswürdige Zwecke, Unterpunkt 2.1, Beschäftigung von Übungsleitern, erhält folgenden Wortlaut:

2.1 Als Übungsleiter gelten bezahlte Lehrkräfte, die einen längeren Zeitraum als vertragsgebunden vom Verein beschäftigt werden (z.B. Trainer mit entsprechendem Prüfungsnachweis). Die Förderung der Gemeinde beträgt **25** % des nachweislich gezahlten Jahreshonorares, aber höchstens 600,-- EUR pro Abteilung und Jahr. Wird von anderer Seite ein Zuschuß geleistet, so muß derselbe von dem zu berechnenden Honorar abgesetzt werden. Das gleiche gilt für von Übungsleitern geleistete Vereins-spenden.

2. Ziffer 2, Förderungswürdige Zwecke, Unterpunkt 2.3, Ehrengaben, erhält folgenden Wortlaut:

2.3 Ehrengaben werden von der Gemeinde Wehrheim für Jubiläen, Gastbesuche und besondere Vereinsfeste gegeben. Der Höchstzuschuß pro Verein und Jahr beträgt 100,-- EUR.